

PROJEKT NR. 145.1.013

# **SONDERNUTZUNGSPLAN GEWÄSSERRAUM ARNIGBACH, SCHÖNENGRUND**

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM NACH Art. 36a GSchG  
ABSCHNITT HAUPTSTRASSE BIS EINMÜNDUNG TÜFENBACH

## **PLANUNGSBERICHT**

18. AUGUST 2025

## **AUFLAGE**



**Titelbild: Situation Plangebiet**

Quelle: geoportal.ch | April 2025

# INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG  
FSU SIA

Teufener Strasse 19  
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62  
info@err.ch  
www.err.ch



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>4</b>
1.1	ANLASS DER PLANUNG	4
1.2	SITUATION UND PLANGEBIET	4
<b>2</b>	<b>PLANERISCHE GRUNDLAGEN</b>	<b>5</b>
2.1	GESETZLICHER AUFTRAG	5
2.2	PLANERISCHE AUSGANGSLAGE	6
<b>3</b>	<b>PLANUNGSVERFAHREN</b>	<b>10</b>
3.1	PLANUNGSINSTRUMENTE	10
3.2	PLANUNGSABLAUF	10
<b>4</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN DEN GEWÄSSERRAUM</b>	<b>10</b>
4.1	NATÜRLICHE FUNKTIONEN DER GEWÄSSER	11
4.2	HOCHWASSERSCHUTZ	11
4.3	GEWÄSSERNUTZUNG	11
<b>5</b>	<b>GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG</b>	<b>11</b>
5.1	GEWÄSSERRAUM GRUNDLAGENKARTE	11
5.2	MINIMALER GEWÄSSERRAUM	12
5.3	ASYMMETRISCHE ANORDNUNG UND GENERALISIERUNG	13
5.4	DEFINITIVER GEWÄSSERRAUM	13
5.5	TECHNISCHER ZUGANG / UNTERHALT	15
5.6	BEURTEILUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»	15
5.7	BAUBEWILLIGUNGEN IM GEWÄSSERRAUM	16
<b>6</b>	<b>INTERESSENABWÄGUNG</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>INFORMATION UND MITWIRKUNG</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>KANTONALE VORPRÜFUNG</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>AUFLAGE</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>GENEHMIGUNG</b>	<b>18</b>
<b>11</b>	<b>BEILAGEN</b>	<b>19</b>
	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>20</b>



# 1 AUSGANGSLAGE

## 1.1 ANLASS DER PLANUNG

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung ist die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen und Bächen obligatorisch. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung.

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 GSchG sowie Art. 41a und Art. 41b GSchV. Unter Berücksichtigung der auf Bundesstufe erarbeiteten «Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung der Gewässerräume in der Schweiz», werden die Gewässerräume festgelegt.

Die Gemeinde Neckertal ist an der Erarbeitung der Gewässerraumfestlegung im Gebiet Furt – Brunnadern innerhalb der Bauzone (März 2025; Stand Vorprüfung). Der Gewässerraum auf den Grundstücken Nrn. 135S, 136S und 756S wird aufgrund eines Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. 135S nun vorgezogen.

## 1.2 SITUATION UND PLANGEBIET

Der Abschnitt des Arnigbachs Nr. 16005, für welchen der Gewässerraum festgelegt wird, verläuft zwischen der Hauptstrasse und der Einmündung in den Tüfenbach (Bach Nr. 16017). Das Gewässer tangiert in diesem Abschnitt die Grundstücke Nrn. 135S, 136S und 756S.

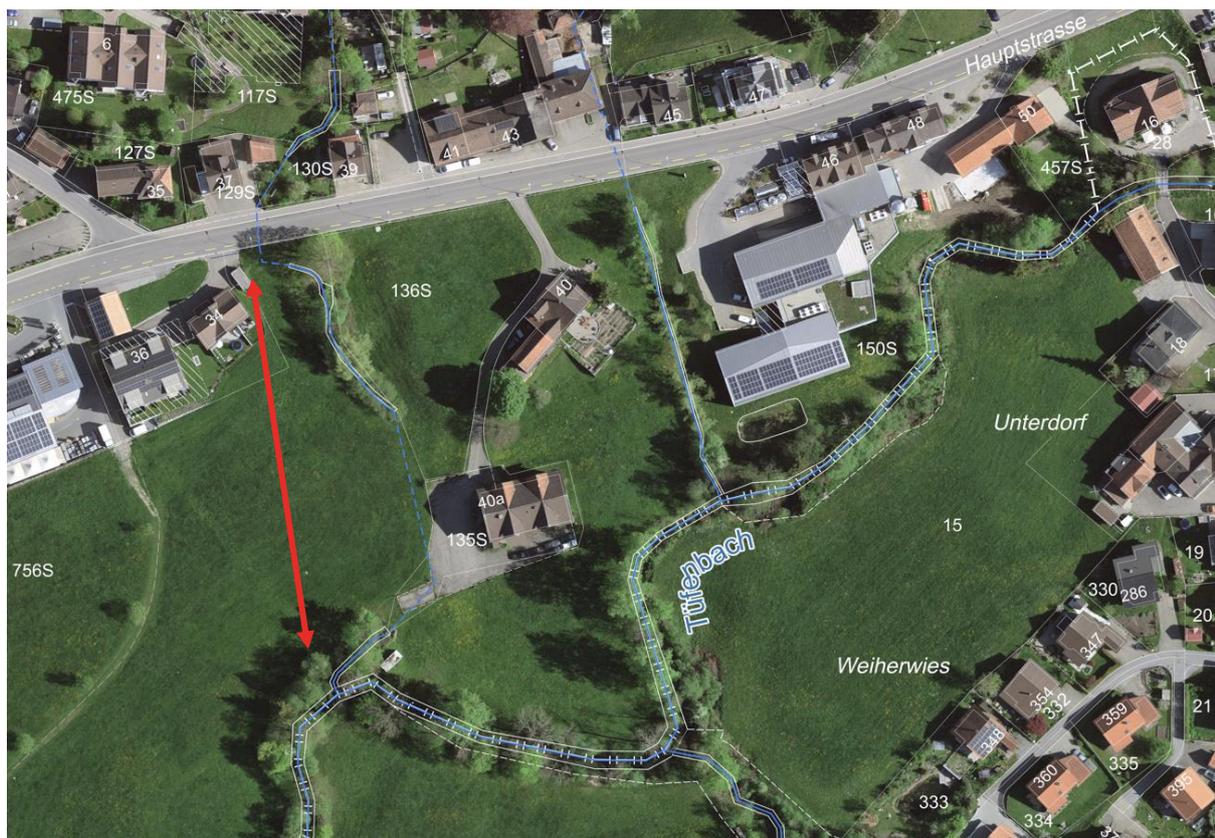


Abb. 1: Situation

Quelle: geportal.ch | April 2025



## 2 PLANERISCHE GRUNDLAGEN

### 2.1 GESETZLICHER AUFTRAG

#### 2.1.1 BUND

Der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums wird in Art. 36a Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) formuliert: «Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): a. die natürlichen Funktionen der Gewässer; b. den Schutz vor Hochwasser; c. die Gewässernutzung.»

Die notwendige Gewässerraumbreite wird in Art. 41a ff der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 bis 15 m beträgt die minimale Gewässerraumbreite die 2.5-fache Breite der Gerinnesohle, plus 7 m. Darauf ist der entsprechende Korrekturfaktor zur Breitenvariabilität anzuwenden.

Für eine schweizweit koordinierte Umsetzung der Gewässerraumfestlegung wird vom Bund die «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» zur Verfügung gestellt.

#### 2.1.2 KANTON

Art. 90 Planungs- und Baugesetz (PBG) regelt die Ausscheidung des Gewässerraums auf kantonaler Stufe:

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

<sup>2</sup> Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

<sup>4</sup> Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

- d) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- e) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

Mit der Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen (Stand Oktober 2021) werden Grundsätze und Ausscheidungshilfen erläutert und definiert. Die Festlegung des Gewässerraums folgt den rechtlichen Voraussetzungen, respektive den Grundsätzen der Arbeitshilfe.



## 2.2 PLANERISCHE AUSGANGSLAGE

### 2.2.1 KANTONALE RICHTPLANUNG

Nur die Parzelle Nr. 135S wird im kantonalen Richtplan dem Siedlungsgebiet Wohnnutzung zugeordnet. Es sind keine weiteren Richtplanbeschlüsse in unmittelbarer Nähe verzeichnet.

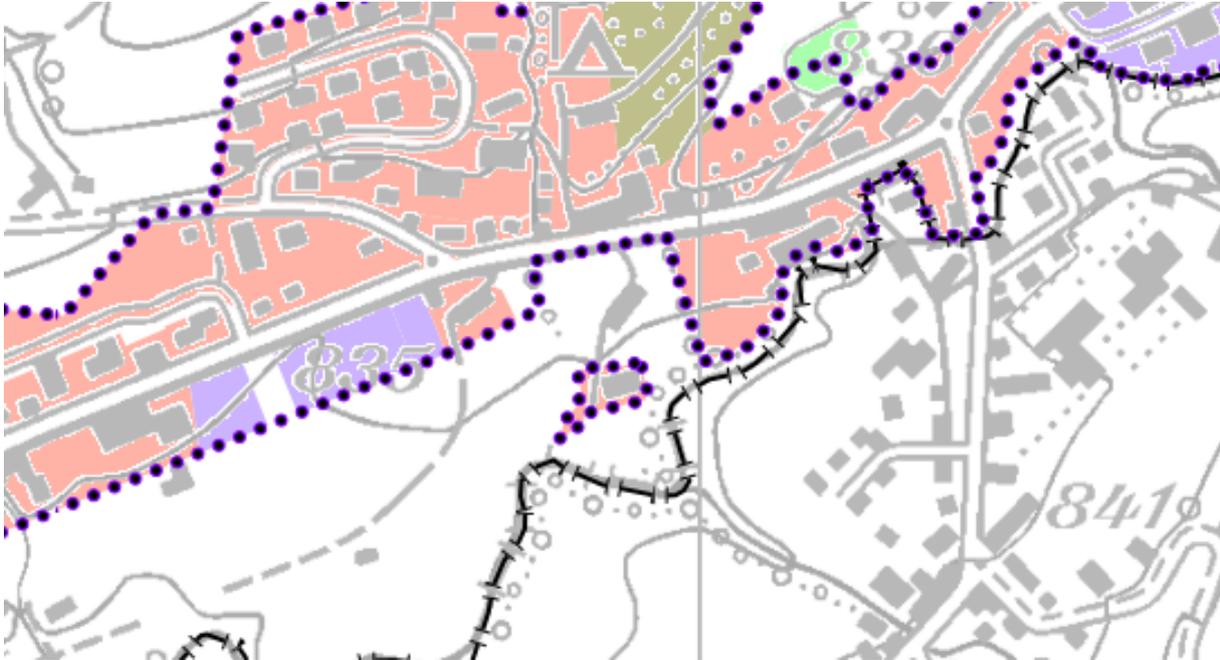


Abb. 2: Ausschnitt kantonalen Richtplan

Quelle: geoportal.ch | April 2025

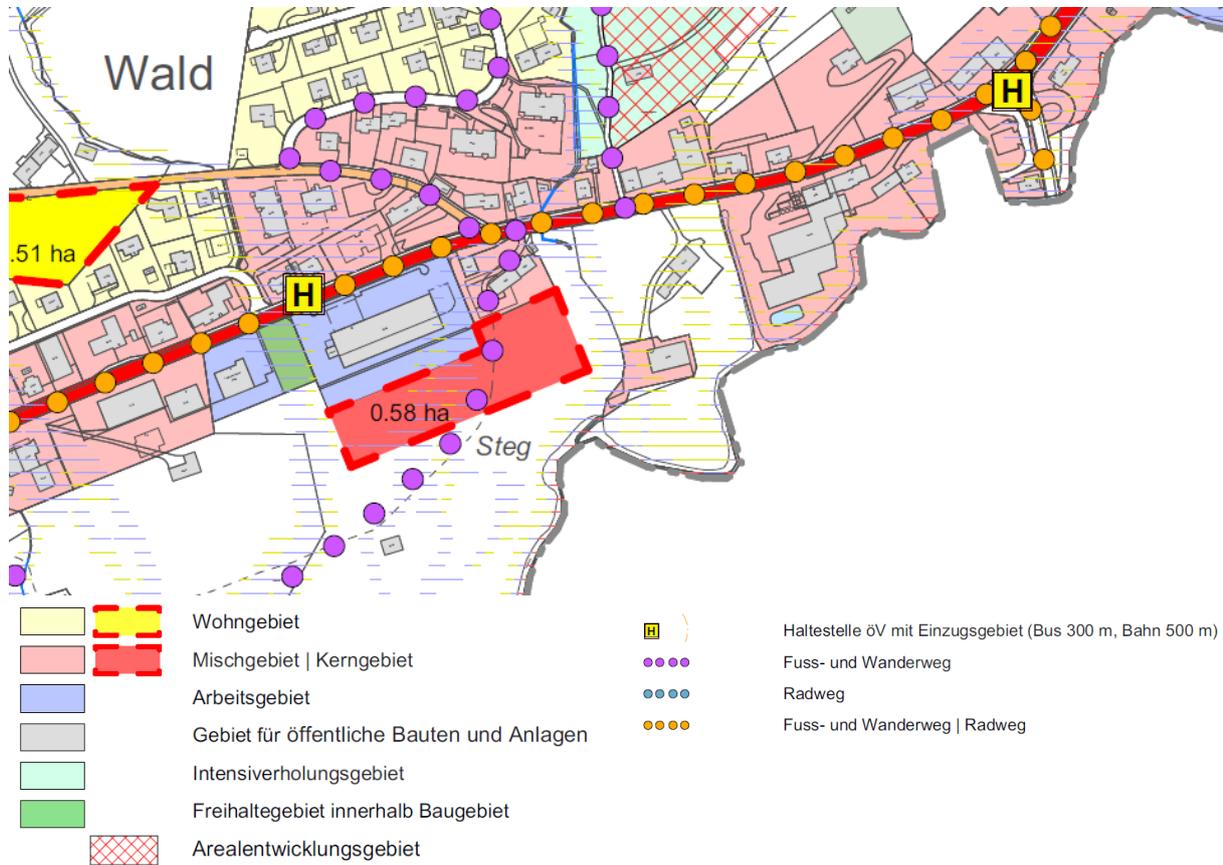
Gemäss Raumkonzept St.Gallen wird die Gemeinde Neckertal dem Raumtyp «Kultur- und Agrarlandschaft» zugeordnet. Für diesen Raumtyp sind unter anderem folgende Entwicklungsabsichten vorgesehen:

- Insgesamt zurückhaltende Siedlungsentwicklung im Einklang mit den Bedürfnissen von Land- und Forstwirtschaft;
- bestehende Gebäudesubstanz erneuern, landschaftsverträglich umnutzen oder rückzubauen;
- verkehrliche Erschliessung sicherstellen und Anbindung an Klein- und Regionalzentren optimieren;
- touristische Potenziale stärker in Wert setzen und infrastrukturellen Ausbau landschaftsverträglich gestalten.



### 2.2.2 KOMMUNALE RICHTPLANUNG

Der rechtskräftige kommunale Richtplan aus dem Jahr 2023 beinhaltet keine Aussagen zu dem Plangebiet.



**Abb. 3: Ausschnitt kommunaler Richtplan**

Quelle: Gemeinde Neckertal | April 2025

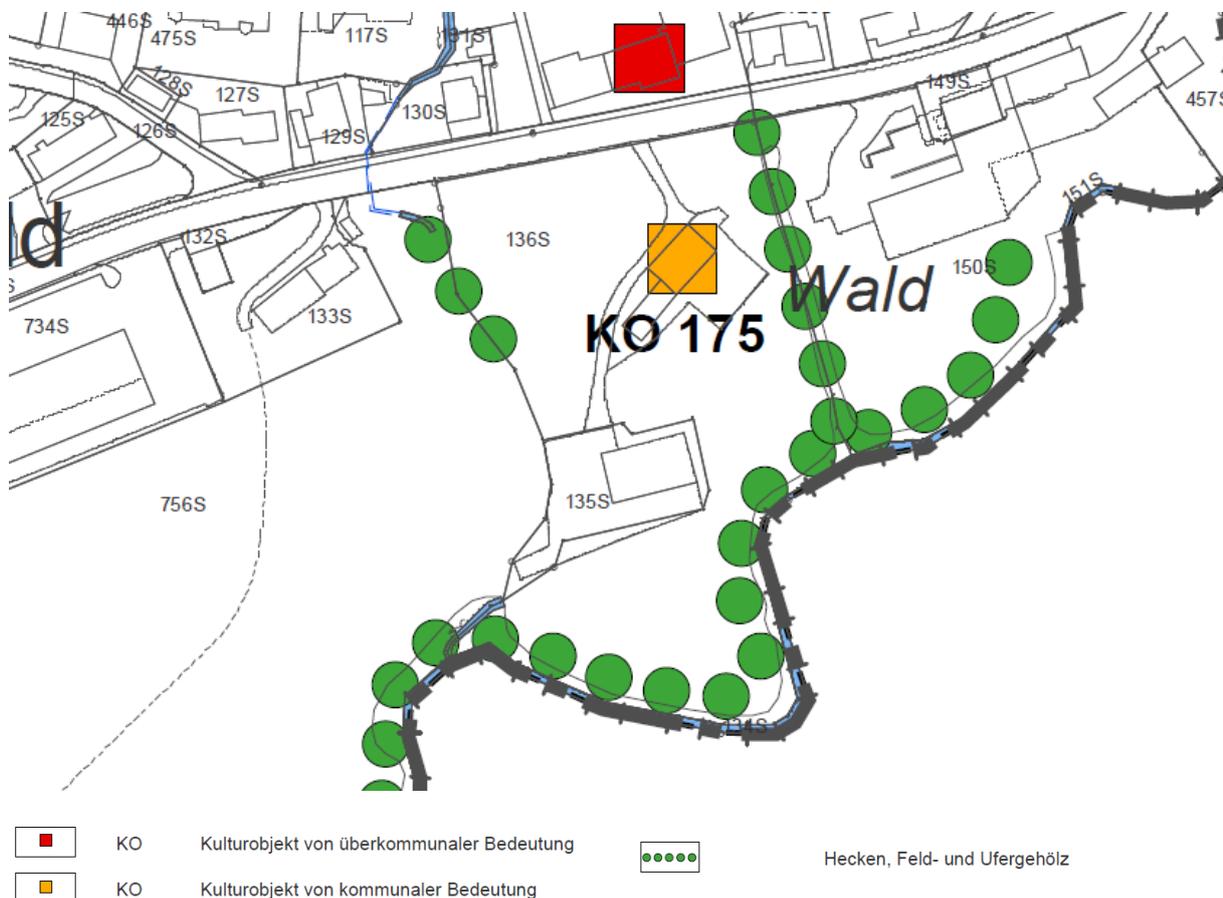
### 2.2.3 BUNDESINVENTAR SCHÜTZENSWERTER ORTSBILDER VON NATIONALER BEDEUTUNG

Es sind keine Inhalte im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder zum Plangebiet vorhanden.



### 2.2.4 SCHUTZVERORDNUNG

Im Plangebiet ist ein geschütztes Ufergehölz sowie entlang des Tüfenbachs sind ebenfalls geschützte Ufergehölze vorhanden.



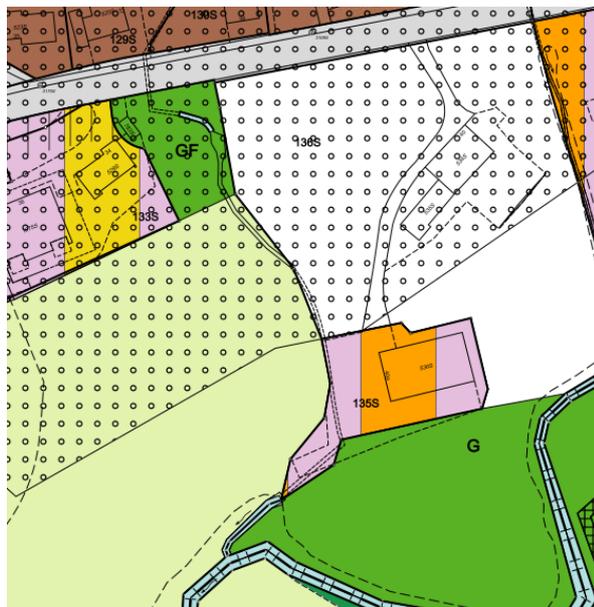
**Abb. 4: Ausschnitt Schutzverordnung**

Quelle: Gemeinde Neckertal | April 2025



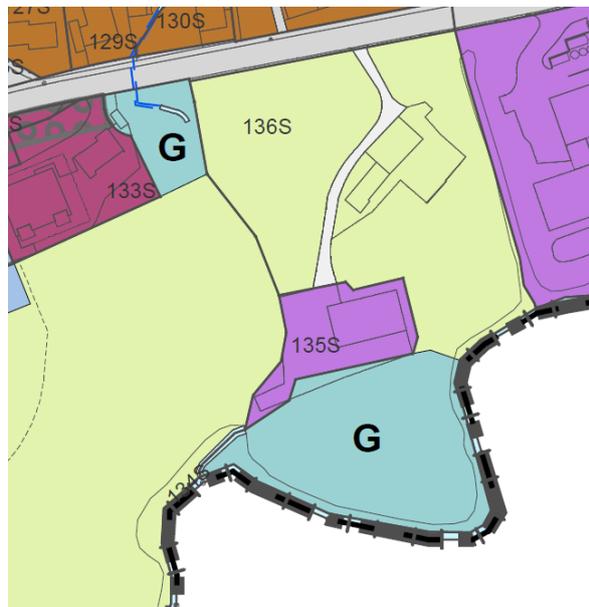
### 2.2.5 KOMMUNALE NUTZUNGSPLANUNG

Das Plangebiet befindet sich im rechtskräftigen Zonenplan in der Wohn- und Gewerbezone 3, der Grünzone Freihaltung, Landwirtschaftszone sowie dem übrigen Gemeindegebiet. Derzeit wird die Rahmennutzungsplanung überarbeitet (Stand Genehmigung). An der Zonierung des Plangebiets ändert sich grundsätzlich nichts. Das übrige Gemeindegebiet wird der Landwirtschaftszone zugewiesen sowie werden die Grünzonen neu der Schutzzonen ausserhalb Bauzone Gewässerschutz zugewiesen.



- Wohn-Gewerbezone WG2 (2 Vollgeschosse)
- Wohn-Gewerbezone WG3 (3 Vollgeschosse)
- Kernzone K3 (3 Vollgeschosse)
- Grünzone (vor II Nachtrag)
- Grünzone a (Freihaltung)
- Landwirtschaftszone L

**Abb. 5: rechtskräftiger Zonenplan**  
Quelle: geoportal.ch | April 2025



- WG 14.5 Wohn-Gewerbezone
- K 15.0 Kernzone
- A 15.0 Arbeitszone
- SaB Schutzzone ausserhalb Bauzone
- G Gewässerschutz
- L Landwirtschaftszone

**Abb. 6: Zonenplan Stand Genehmigung**  
Quelle: Gemeinde Neckertal | April 2025

### 2.2.6 KATASTER DER BELASTETEN STANDORTE

Innerhalb des Bereiches der Gewässerraumausscheidung sind gemäss Kataster der belasteten Standorte keine Altlasten bekannt.



## 3 PLANUNGSVERFAHREN

### 3.1 PLANUNGSINSTRUMENTE

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Gewässerräume stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone oder überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung. Für die Festlegung des Gewässerraumes für den Teilbereich des Arnigbachs Nr. 15382 in Schönengrund Gemeinde Neckertal, wird das Instrument des Sondernutzungsplans gewählt.

### 3.2 PLANUNGSABLAUF

Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht wie folgt aus:

- Vorprüfung Planungsinstrument durch den Kanton
- Information und Mitwirkung
- Erlass durch Gemeinderat
- Öffentliche Planauflage
- Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
- Eventuelles Rechtsmittelverfahren

## 4 ANFORDERUNGEN AN DEN GEWÄSSERRAUM

Der Gewässerraum hat gemäss Art. 36a GSchG die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung sicherzustellen. Er wird als Korridor festgelegt und setzt sich aus der Gerinnesohle des Gewässers und den beidseitigen Uferbereichen zusammen. Letztere sichern den erforderlichen Raum für eine standortgerechte und naturnahe Uferbestockung sowie den technischen Zugang für den betrieblichen und baulichen Unterhalt.

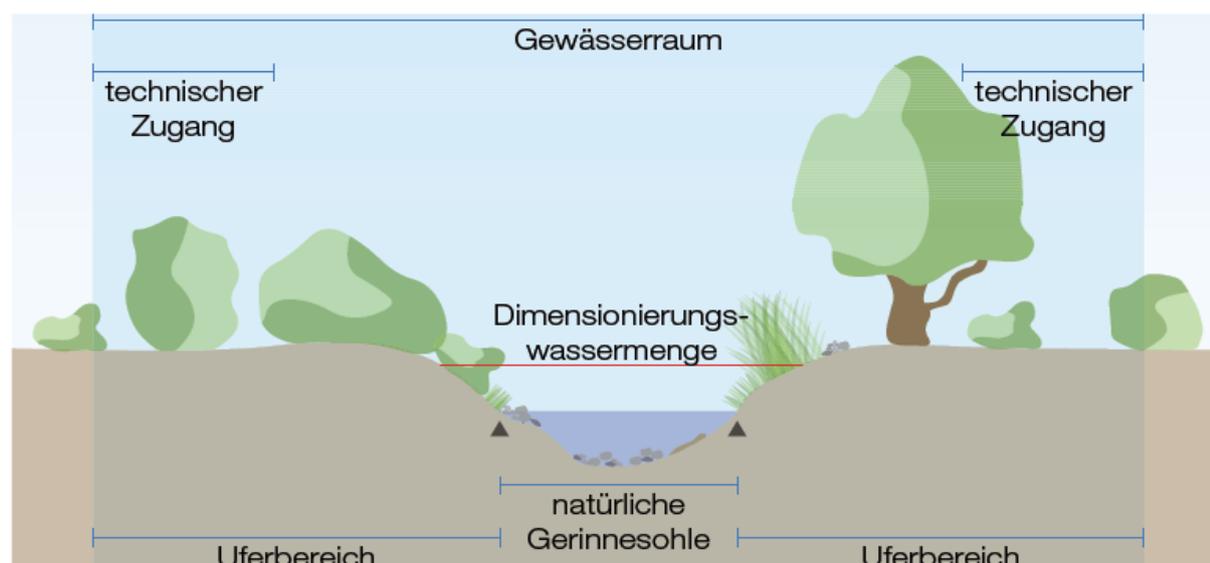


Abb. 7: Schematischer Querschnitt Gewässerraum

Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG | Mai 2022



## 4.1 NATÜRLICHE FUNKTIONEN DER GEWÄSSER

Die natürlichen Gewässerfunktionen umfassen den Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt aquatischer, amphibischer und terrestrischer Lebensräume, die Entwicklung standort-typischer Lebensgemeinschaften, eine dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung von Lebens-räumen. Dies erfordert eine naturnahe Ausbildung des Gewässers mit einer natürlichen Sohlenstruktur und Ufer-bereichen, mit einer standortgerechten Bepflanzung und abwechslungsreichen Lebensräumen. Für eine funktionierende Quervernetzung ist die Ausbildung einer möglichst flachen Uferböschung entscheidend. Der Grad der Verbauung ist so gering wie möglich zu halten. Mauern und andere Bauwerke, welche eine Vernetzung er-schweren, sind zu vermeiden.

## 4.2 HOCHWASSERSCHUTZ

Zum Schutz vor Hochwasser ist ein ausreichendes Abflussprofil zu gewährleisten. Das Abflussprofil ist so zu dimensionieren, dass ein 100-jähriges Hochwasser (HQ100) schadlos abgeführt werden kann. Auch bedarf es der Sicherstellung eines technischen Zugangs für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für Interventions-massnahmen während Hochwasserereignissen. Der technische Zugang bemisst sich gemäss der kantonalen Ar-beitshilfe folgendermassen:

**Tab. 1: Erforderliche Breite des technischen Zugangs ab theoretischer Böschungsoberkante**

Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG | Mai 2022

BREITE TECHNISCHER ZUGANG AB THEORETISCHER BÖSCHUNGSOBERKANTE	
Mauer oder Böschungsneigung steiler 2:3	5.0 m
Böschungsneigung 2:3 oder flacher	4.0 m
Böschungsneigung 1:2 oder flacher	3.0 m
Böschungsneigung 1:3 oder flacher	2.0 m

## 4.3 GEWÄSSERNUTZUNG

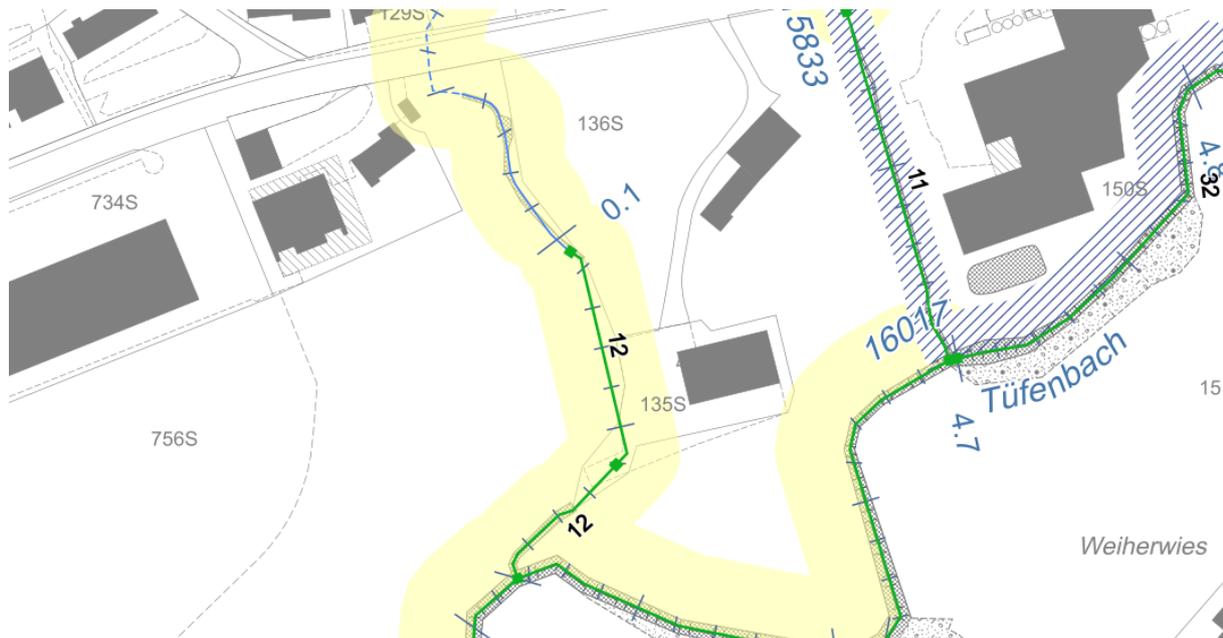
Ist eine Gewässernutzung vorhanden oder geplant, so ist der Gewässerraum für die Raumbeanspruchung der An-lage inklusive des nötigen Raumes für deren Unterhalt zu dimensionieren. Darunter fallen gemäss der «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» insbesondere Anlagen zur Minde-rung negativer Auswirkungen von Schwall und Sunk (z. B. Ausgleichsbecken bei Speicherkraftwerken), Becken zur Pumpspeicherung oder die Schaffung von Umgehungsgerinnen bei Kraftwerken oder Wehren.

# 5 GEWÄSSERRAUMAUSSCHIEDUNG

## 5.1 GEWÄSSERRAUM GRUNDLAGENKARTE

In der Grundlagenkarte Gewässerraum werden die theoretisch berechneten, minimalen Gewässerraumbreiten von Gewässern im Kanton St.Gallen aufgezeigt. Sie dienen jedoch lediglich als Grundlage für die Festlegung der Ge-wässerräume und sind nicht rechtsverbindlich.





**Abb. 8: Ausschnitt Grundlegekarte Gewässerraum**

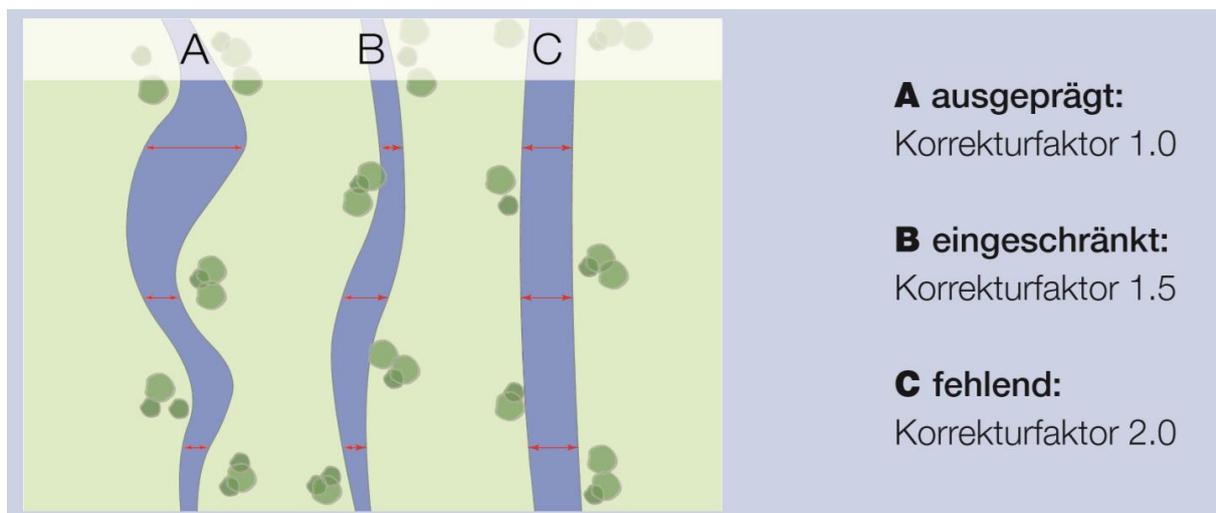
Quelle: geportal.ch | Februar 2025

Für den Arnigbachs Nr. 16005 wird in der Grundlagenkarte Gewässerraum des Kantons eine Gewässerraumbreite von 12 m bezeichnet. Dies würde bedeuten, dass die natürliche / projektierte Sohlenbreite ungefähr eine Breite von < 2.0 m aufweist.

## 5.2 MINIMALER GEWÄSSERRAUM

Gemäss Grundlage der Gewässerschutzverordnung Art. 41a ff wird der minimale Gewässerraum berechnet. Die natürliche Sohlenbreite ergibt sich aus der Sohlenbreite multipliziert mit dem entsprechenden Korrekturfaktor. Der minimale Gewässerraum im vorliegenden Abschnitt des Arnigbachs Nr. 16005, wird gemäss nachfolgender Formel gerechnet.

Minimale Gewässerraumbreite, gerundet = Natürliche Sohlenbreite x 2.5 + 7.0 m



**Abb. 9: Breitenvariabilität des Wasserspiegels**

Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG | Mai 2022



Die Sohlenbreite beträgt im Bestand auf dem Abschnitt km 0.000- 0.040 gemäss der Beurteilung zur Ökomorphologie 1.5 m. Aufgrund der eingeschränkten Breitenvariabilität ist der Korrekturfaktor 1.5 anzuwenden, womit eine natürliche Sohlenbreite von 2.25 m für die Festlegung des Gewässerraums massgebend ist. Da die natürliche Sohlenbreite über 2.0 m ist, kommt für die Grösse des Gewässerraums die oben genannte Formel zur Anwendung, welche einen minimale Gewässerraumbreite von 13.0 m errechnet.

### 5.3 ANORDNUNG UND GENERALISIERUNG

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt grundsätzlich symmetrisch. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerschaft auf den beiden Seiten der Fliessgewässer gleichmässig verteilt. Aufgrund lokaler Gegebenheiten könnte eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums sinnvoll sein. Dies setzt folgendes voraus:

- Sachliche und objektive Begründung für die asymmetrische Festlegung
- Keine wasserbaulichen, ökologischen oder weitere Interessen entgegenstehend; insbesondere:
  - der Hochwasserschutz und der technische Zugang zum Gewässer sind gewährleistet
  - für die beidseitige Uferbestockung ist genügend Raum gesichert
  - der gegenüberliegende Raum eignet sich für Vergrösserung / Kompensation des Gewässerraums

Der Gewässerraum folgt nicht zwangsläufig dem Detailverlauf eines Gewässers. Eine gewisse Generalisierung des Verlaufs ist zweckmässig, um die zukünftige Entwicklung der angrenzenden Parzellen nicht unnötig zu verkomplizieren. Ausserdem handelt es sich teilweise um rohe, nicht manuell bearbeitete Linien, die grundsätzlich eine Generalisierung erfordern.

### 5.4 DEFINITIVER GEWÄSSERRAUM

Unter Berücksichtigung der folgenden Kapitel wird auf Grundlage des theoretischen Gewässerraums der definitive und festzulegende Gewässerraum ausgeschieden. Die Ausscheidung wird in den folgenden Kapiteln erläutert.

#### 5.4.1 ÖKOLOGIE

Als Grundlage für die Beurteilung der Gewässerökologie wird die Ökomorphologische Grundlagenkarte 2013 herangezogen. Diese gibt den Natürlichkeitsgrad der Gewässer an, wobei die Klassifizierung von wenig beeinträchtigt bis stark beeinträchtigt reicht. Prinzipiell ist die Gewässerökologie innerhalb der minimalen Gewässerraumbreite sichergestellt, solange minimal ein 2 Meter breiter Streifen ab Böschungsoberkante besteht. Damit kann der minimale Raum für eine standortgerechte Ufervegetation gesichert werden. Zusätzlich werden allfällige geschützte Ufergehölze, künstliche Abstürze und einschränkende Bauwerke betrachtet.

Die ökomorphologische Klassierung von diesen Abschnitten fällt als wenig bis stark beeinträchtigt aus. Im mittleren Teil ist der Bach eingedolt, weshalb die Klassierung als wenig beeinträchtigt für den oberen Teil des Arnigbachs angenommen wird und für die Eindolung wird keine Klassierung angenommen. Da es sich offensichtlich um einen Fehler handelt.

Der obere Teil des Arnigbachs Nr. 16005 (km 0.092 – 0.155) wird als wenig beeinträchtigt klassiert. Der mittlere Teil des Arnigbachs Nr. 16005 (km 0.035 – 0.092) ist nicht klassiert und der untere Teil des Arnigbachs Nr. 16005 (km 0.000 – 0.035) wird als stark beeinträchtigt klassiert. Es ist ein geschütztes Ufergehölz im oberen Teil des Arnigbachs vorhanden, weshalb der Gewässerraum im oberen Teil in Fliessrichtung links aufgeweitet wird. Die Minimalbreite ab Böschungsoberkante von 2.0 m reicht beim restlichen Abschnitt für eine standortgerechte Ufervegetation aus.





**Abb. 10: Ausschnitt Ökomorphologische Grundlagenkarte 2013**

Quelle: geoportal.ch | April 2025

Die Auswertung dieser Aspekte zeigt, dass die Anforderungen an die Ökologie im betrachteten Gewässerabschnitt mehrheitlich erfüllt sind. Es wird lediglich eine Erweiterung des Gewässerraums unterhalb der Hauptstrasse aufgrund des geschützten Ufergehölz.

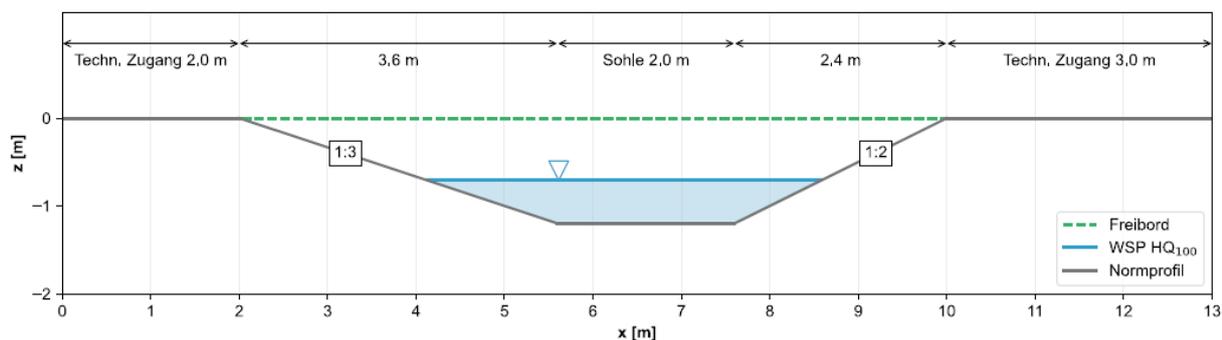
#### 5.4.2 HOCHWASSERSICHERHEIT

Für den gewählten Abschnitt des Arnigbachs ist zurzeit kein Wasserbauprojekt vorgesehen. Der Gewässerraum hat aber den Raumbedarf zu sichern, welcher für die Hochwassersicherheit des Bachlaufs benötigt wird. Zur Beurteilung, ob die Hochwassersicherheit innerhalb der minimalen Gewässerraumbreiten gewährleistet werden kann, sind vertiefende Abklärungen vonnöten. Dabei wird geprüft, ob die Abflusskapazität des Gerinnes ausreicht, um ein 100-jähriges Hochwasser DHQ (Dimensionierungshochwasser) schadlos abzuführen. Ist dies nicht der Fall, wird die Breite entsprechend erhöht.

Die nötigen Abklärungen wurden von der Firma Ingenias AG vorgenommen. Es wurde anhand von Normprofilen der Beweis erbracht, dass ein HQ100 schadlos abgeführt werden kann und eine zukünftige Offenlegung möglich ist. Die theoretischen Böschungsneigungen werden anhand der erstellten Normprofilen aufgezeigt. Daraus abgeleitet ergeben sich die erforderlichen Breiten der technischen Zugänge. Die Lage und Breite der technischen Zugänge sind als Hinweis im Sondernutzungsplan zu entnehmen.

Die Auswertungen haben ergeben, dass ein Raumbedarf für den Hochwasserschutz von 13.00 m notwendig ist.





**Abb. 11: Ausschnitt wasserbauliche Beurteilung Arnigbach (in Fließrichtung)**

Quelle: Ingenias AG | April 2025

### 5.4.3 SYMMETRISCHE ANORDNUNG

Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse (konstruiert ab AV-Daten) gelegt, damit die Belastung auf die Grundeigentümerschaft auf den beiden Seiten der Fließgewässer gleichmässig verteilt wird. Eine leichte Anpassung wurde direkt unterhalb der Hauptstrasse gemacht, indem der Gewässerraum entlang der Flucht der Garage (Assek. Nr. 783S) festgelegt wird. In diesem Bereich wird östlich der Gewässerraum, aufgrund des geschützten Ufergehölz, vergrössert, weshalb die minimale Gewässerraumbreite durchgehend sichergestellt ist.

## 5.5 TECHNISCHER ZUGANG / UNTERHALT

### 5.5.1 GRUNDSATZ

Der minimal errechnete Gewässerraum wird aufgrund des notwendigen Gewässerunterhalts entsprechend den notwendigen Massen dimensioniert. Der Unterhalt ist notwendig, damit der Gewässerraum die gemäss GSchG notwendigen Funktionen wahrnehmen kann.

Der technische Zugang muss ausserhalb der Bauzone nicht ausgewiesen werden. Dieser ist durch die Zonierung (Nichtbauggebiet) gesichert. Innerhalb der Bauzone ist der technische Zugang auszuweisen.

Gemäss Kapitel 2.2.5 wird in der Revision des Zonenplans die Grünzone innerhalb Bauzone zu einer Schutzzone ausserhalb Bauzone, weshalb der technische Zugang im Sondernutzungsplan nicht explizit ausgewiesen wird. Der Unterhalt sowie der Zugang zum Gewässer bleibt jedoch im Gewässerraum gewährleistet.

### 5.5.2 UNTERHALT UND BEWIRTSCHAFTUNGSWEGE

Da die natürliche Sohlenbreite des Gewässers über 2.0 m liegt, wird der Gewässerzugang beidseitig sichergestellt. Grundsätzlich beträgt die Breite des technischen Zugangs 5.0 m ab der Böschungsoberkante. Jedoch kann dieser, je nach Böschungsneigung, minimiert werden. Für den technischen Zugang wird linksseitig ab Böschungsoberkante ein Streifen von 2.0 m und rechtsseitig ab Böschungsoberkante ein Streifen von 3.0 m berücksichtigt.

## 5.6 BEURTEILUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»

Das Plangebiet befindet sich am Rande des Siedlungsgebiets und ist grössernteils unbebaut, weshalb kein «dicht überbauten Gebiets (düG)» zur Anwendung kommt.



## 5.7 ABUBEWILLIGUNGEN IM GEWÄSSERRAUM

Gemäss der Arbeitshilfe „Gewässerraum im Kanton St. Gallen“ des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), Stand Mai 2022, gilt im Gewässerraum ein grundsätzliches Bauverbot. Die Arbeitshilfe hält aber auch fest, dass gewisse standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen im ordentlichen Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 41 Abs. 1 GSchV, im Baubewilligungsverfahren gemäss der Bestandesgarantie nach Art. 109 PBG, im Baubewilligungsverfahren betreffend Wiederaufbau nach Art. 110 PBG oder als Ausnahmewilligung nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV auch im Gewässerraum bewilligt werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Baubewilligung erfüllt sind. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen zudem unter Voraussetzungen eine Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der Umfang der Bestandesgarantie richtet sich innerhalb der Bauzone nach kantonalem Recht (Art. 31, 109 und 110 PBG). Dabei werden auch Umbauten, Erweiterungen und Wiederaufbau geregelt. Für nicht rechtmässig erstellte und / oder nicht bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ist die kantonale Bestandesgarantie nicht anwendbar.

## 6 INTERESSENABWÄGUNG

Mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum Arnigbach, Schönengrund wird dem Schutz der Gewässer gemäss den übergeordneten Gesetzgebungen sichergestellt. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird die Rechtssicherheit für die Grundeigentümerschaft gewährleistet und dem Gewässerschutz entsprochen.

Der Gewässerraum berücksichtigt die Ökomorphologie und die Hochwassersicherheit, weshalb die minimale Gewässerraumbreite mit Ausnahme im Bereich des geschützten Ufergehölz ausreicht.

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Arnigbach, Schönengrund steht im Übrigen in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung, zum kantonalen Richtplan, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung.

## 7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Die Bevölkerung wurde parallel zur Vorprüfung über den Stand der Planung informiert und erhielt die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Es gingen keine Rückmeldungen aus der Bevölkerung ein. Jedoch wurde auf Anfrage von betroffenen Grundeigentümern eine Sitzung zur Klärung von Fragen durchgeführt.

## 8 KANTONALE VORPRÜFUNG

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Arnigbach, Schönengrund wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 30. Juni 2025 nimmt das AREG Stellung zum Planungsgeschäft. Nachfolgend werden die Zwingenden Änderungen (Z) und Hinweise (H) aus der Vorprüfung aufgelistet sowie die Umsetzung.

Tab. 2: Auswertung der kantonalen Vorprüfung

BEMERKUNG	RÜCKMELDUNG AREG	UMSETZUNG
H	Der Planungsbericht macht keine Angaben zum Anlass der Festlegung. Dies ist zu ergänzen.	Es wird im letzten Satz in Kapitel 1.1 die Begründung für die vorgezogene Festlegung bereits



BEMERKUNG	RÜCKMELDUNG AREG	UMSETZUNG
		erläutert. Es wird keine weitere Ergänzung vorgenommen.
H	Beim kantonalen Tiefbauamt wurde der Teilstrassenplan «Fabrikweg Nr.855 (Neuklassierung/Ergänzung/Teilaufhebung)» (G3) zur Vorprüfung eingereicht. Dieser Teilstrassenplan löst die Gewässerraumfestlegung aus. Daher ist die Gewässerraumfestlegung mit dem Teilstrassenplan verfahrensrechtlich zu koordinieren.	Kenntnisnahme
H	Die dem Teilstrassenplan beiliegenden Planunterlagen zeigen das Bauprojekt. Dabei werden neue Anlagen im Gewässerraum erstellt. Diese sind nicht zulässig, die erforderliche kantonale Zustimmung kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme
Z	Das vorliegende Bauprojekt auf dem Grundstück NR. 135S berücksichtigt die künftige Offenlegung des Gewässers noch nicht. Somit wären bei der Offenlegung Anlagen zurückzubauen oder das Nachbargrundstück müsste zusätzlich belastet werden. Zur Transparenz und zur Wahrung der nachbarlichen Interessen sind diese Aspekte im Planungsbericht zu ergänzen.	Kenntnisnahme. Das Bauprojekt wurde entsprechend angepasst und berücksichtigt den Gewässerraum resp. eine mögliche Offenlegung des Arnigbachs. Die bestehenden asphaltierten Flächen südlich der Überbauung, welche im GWR zu liegen kommen, werden im Rahmen des Bauprojekts zurückgebaut.
H	Auf dem Grundstück Nr. 135S liegt die Asphaltfläche teils im Gewässerraum. Hier ist zu prüfen, ob die Bestandesgarantie gilt. Eine Neuerstellung nach der Bauphase wäre im Gewässerraum nicht zulässig.	Kenntnisnahme. Das Bauprojekt wurde entsprechend angepasst und berücksichtigt den Gewässerraum resp. eine mögliche Offenlegung des Arnigbachs. Die bestehenden asphaltierten Flächen südlich der Überbauung, welche im GWR zu liegen kommen, werden im Rahmen des Bauprojekts zurückgebaut.
H	Die ökologischen und wasserbaulichen Anforderungen an die Gewässerraumbreite sind erfüllt.	Kenntnisnahme
H	Der gewählte Abschnitt zur Festlegung ist nachvollziehbar und zweckmässig.	Kenntnisnahme
Z	Zur Genehmigung sind der Erlass und der Planungsbericht mindestens dreifach in Papierform einzureichen. Zwei Exemplare verbleiben beim Kanton, die weiteren Exemplare gehen an die Gemeinde zurück. Der Genehmigungsantrag mit Angaben zum Verfahren, Einsprachen, Einspracheentscheide, Gemeinderatsbeschlüsse und Publikationsnachweise sind einfach einzureichen. Die Zustellung sämtlicher Unterlagen als PDF-Datei erleichtert uns zudem die Koordination mit den kantonalen Fachstellen.	Kenntnisnahme
Z	Bezüglich der Nachführung des ÖREB-Katasters ist zu beachten, dass der Datensatz zwingend mit der Einreichung zur Genehmigung ans AREG geliefert werden muss. Die Gemeinde hat der beauftragten Nachführungsstelle entsprechenden Auftrag zu erteilen. Sämtliche Lieferungen erfolgen über den kantonalen Checker MOCHECKSG und werden automatisiert geprüft und weitergeleitet	Kenntnisnahme
H	Details zur Erfassung der Geodaten und der Datenerfassung in ÖREBlex sowie zur Benennung und	Kenntnisnahme



BEMERKUNG	RÜCKMELDUNG AREG	UMSETZUNG
	Lieferung der Daten sind in der Weisung zum Datenmodell dokumentiert. Die Weisungen für die Organisation und Nachführung des ÖREB-Katasters sind separat dokumentiert. Beide Dokumente bzw. Weisungen sind auf der Homepage der AREG abrufbar.	

## 9 AUFLAGE

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Arnigbach, Schönengrund wird durch den Gemeinderat erlassen.

Anschliessend an den Erlass wird der Sondernutzungsplan gemäss Art. 41 PBG unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht.

## 10 GENEHMIGUNG

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Arnigbach, Schönengrund wird nach der Genehmigung durch das AREG des Kantons St.Gallen vom Gemeinderat in Vollzug gesetzt.



# **11 BEILAGEN**

## **B1 WASSERBAULICHE BEURTEILUNG**



# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelbild: Situation Plangebiet.....	2
Abb. 1: Situation .....	4
Abb. 2: Ausschnitt kantonaler Richtplan .....	6
Abb. 3: Ausschnitt kommunaler Richtplan.....	7
Abb. 4: Ausschnitt Schutzverordnung.....	8
Abb. 5: rechtskräftiger Zonenplan .....	9
Abb. 6: Zonenplan Stand Genehmigung.....	9
Abb. 7: Schematischer Querschnitt Gewässerraum.....	10
Abb. 8: Ausschnitt Grundlagekarte Gewässerraum .....	12
Abb. 9: Breitenvariabilität des Wasserspiegels .....	12
Abb. 10: Ausschnitt Ökomorphologische Grundlagenkarte 2013 .....	14
Abb. 11: Ausschnitt wasserbauliche Beurteilung Arnigbach (in Fließrichtung) .....	15

